

(Übersetzung)

**Konvention
über die Verhütung und Bestrafung
des Verbrechens des Völkermordes**

DIE VERTRAGSCHLIESSENDEN SEITEN sind,

IN ERWÄGUNG der Erklärung, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 96 (I) vom 11. Dezember 1946 abgegeben wurde, daß Völkermord gemäß dem Völkerrecht ein Verbrechen ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird;

IN ANBETRACHT dessen, daß der Völkermord der Menschheit im Verlauf ihrer Geschichte große Verluste zugefügt hat, und

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß zur Befreiung der Menschheit von dieser verhaßten Geißel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist,

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL I

Die Vertragschließenden Seiten bekräftigen, daß Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, gemäß dem Völkerrecht ein Verbrechen ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

ARTIKEL II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten:

- a) Angehörige einer solchen Gruppe zu töten;
- b) Angehörigen einer solchen Gruppe schweren körperlichen oder geistigen Schaden zuzufügen;
- c) vorsätzlich solche Lebensbedingungen für eine Gruppe zu schaffen, die darauf abzielen, ihre physische Vernichtung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Maßnahmen zu verhängen, die auf eine Geburtenverhinderung innerhalb einer solchen Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsam Kinder aus einer Gruppe in eine andere Gruppe zu überführen.

ARTIKEL III

Folgende Handlungen sind strafbar:

- a) Völkermord;
- b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;

- c) direkte und öffentliche Anstiftung zur Begehung von Völkermord;
- d) Versuch, Völkermord zu begehen;
- e) Teilnahme am Völkermord.

ARTIKEL IV

Personen, die Völkermord oder andere in Artikel III aufgeführte Handlungen begehen, werden bestraft, gleich ob es sich um verfassungsmäßig bestellte Regierungsvertreter, um Amts- oder Privatpersonen handelt.

ARTIKEL V

Die Vertragschließenden Seiten verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestimmungen dieser Konvention in Kraft zu setzen, und insbesondere wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes oder einer der anderen in Artikel III aufgeführten Handlungen schuldig machen.

ARTIKEL VI

Personen, denen Völkermord oder eine der anderen in Artikel III aufgeführten Handlungen zur Last gelegt wird, werden vor ein zuständiges Gericht des Staates, auf dessen Territorium diese Handlung begangen wurde, oder vor ein internationales Strafgericht gestellt, das für die Vertragschließenden Seiten, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben, die Rechtsprechung ausüben kann.

ARTIKEL VII

Völkermord und die anderen in Artikel III aufgeführten Handlungen gelten für Auslieferungszwecke nicht als politische Verbrechen.

Die Vertragschließenden Seiten verpflichten sich, in solchen Fällen die Auslieferung in Übereinstimmung mit ihren geltenden Gesetzen und Verträgen vorzunehmen.

ARTIKEL VIII

Jede Vertragschließende Seite kann die zuständigen Organe der Vereinten Nationen ersuchen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen alle Maßnahmen zu treffen, die sie zur Verhütung und Bekämpfung von Völkermordhandlungen oder anderer in Artikel III aufgeführten Handlungen für geeignet erachten.

ARTIKEL IX

Streitfälle zwischen den Vertragschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung, der Anwendung oder der Durchführung dieser Konvention, einschließlich solcher, die sich auf die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord oder für